OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607047/2/FP

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, Rechtsanwältin, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27.08.2024, GZ: BHKI/924090008813/24, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Bf an, er habe als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von ihm gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass nicht originale H&R Federn verbaut und genehmigt, mit Reifen der Dimension 255/35 R19 auf Felgen 9Jx19 ET 52 verbaut seien. Reifen an der „HA“ würden im voll eingefederten Zustand am Innenkotflügel streifen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.09.2024 Beschwerde.
Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass ein Streifen am Innenkotflügel aufgrund des Lichtbildes nicht festgestellt werden könne und das im Akt erliegende Gutachten nicht dem Stand der Technik entspreche.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30.09.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes

1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass nicht originale H&R Federn verbaut und genehmigt, mit Reifen der Dimension 255/35 R19 auf Felgen 9Jx19 ET 52 verbaut sind. Reifen an der HA streifen im voll eingefederten Zustand am Innenkotflügel. [...]".

Sie entsprechen den Vorwürfen in der Strafverfügung vom 22.05.2018 und der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27.09.2018. [genannte Dokumente]

Die Reifen-/Felgenkombination 255/35 R19; 9Jx19 ET 52 ist, wie auch die (Fahrwerks-)Änderung gemäß Gutachten Ingenieurbüro M. Eng. C__, GZ: IBH-1346/2023 vom 27.04.2023 (GZ: Verk-27899/2023), im Zulassungsschein eingetragen.
[Zulassungsschein]

In den im Akt erliegenden fachlichen Stellungnahmen vom 03.05.2024 und vom 29.07.2024 wird nicht festgestellt, dass Auflagen des genannten Gutachtens, insbesondere die Mindestbodenfreiheit von 110 mm nicht eingehalten wurden.
[Teiluntersuchung von 03.05.2024; Stellungnahme vom 29.07.2024]

Es kann nicht festgestellt werden, dass seitens des Bf zwischen der Genehmigung und der Teiluntersuchung bzw. einer Überprüfung gemäß § 56 KFG am 03.07.2024 Änderungen am KFZ vorgenommen wurden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus den Unterlagen im Akt, insbesondere dem im Akt erliegenden Gutachten Ing. C__, dem Zulassungsschein, aber auch den Darstellungen des Amtssachverständigen ergibt sich, dass sowohl das Fahrwerk, als auch die Rad-/Reifenkombination vom Landeshauptmann genehmigt sind. Der Amtssachverständige führt in seinen Darstellungen nicht aus, dass es darüber hinaus zu Änderungen gekommen ist. Vielmehr führt er Folgendes aus: „Welche Änderungen zwischen der Teiluntersuchung …, der Überprüfung durch den Ziviltechniker … und der Überprüfung § 56 KFG 1967 am 03.07.2024 durchgeführt wurden, kann keine Aussage getroffen werden.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 4 Abs. 1 und 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF durch BGBl. I Nr. 9/2017, lauteten:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]“

b) § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016, lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers
eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht.

IV.2. Zum Vorwurf

Die belangte Behörde stützt ihren dem Bf gemachten Vorwurf auf § 4 Abs. 2 KFG.

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Die belangte Behörde zitiert den komplexen Wortlaut der gesetzlichen Regelung mit allen Varianten (Gefahren für den Lenker, beförderte Personen, andere Straßenbenützer, Beschädigungen der Straße, schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen, vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge) und ergänzt wie folgt:
„Reifen an der HA streifen im voll eingefederten Zustand am Innenkotflügel“.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde wirft dem Bf lediglich den Umstand vor, dass die an der Hinterachse angebrachten Reifen bei voller Einfederung am Innenkotflügel streifen, ohne zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann also nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. z.B. UVS Oberösterreich 18.02.2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 07.07.2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1).

Der Umstand, dass der Reifen allenfalls am Kotflügel streift, erfüllt für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind im Spruch vorzuwerfen.

„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202) […].“
(VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 12.12.1986, 86/18/0176, ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 durch den Tatvorwurf vorliegt, dass ‚die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren', weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwiefern diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen.

In seiner Entscheidung vom 12.12.1986, 86/18/0176, hat der VwGH ausgeführt, dass die Anlastung im Spruch eines Straferkenntnisses, ein Lkw und Anhänger entsprächen insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften, als "bei sechs Rädern insgesamt 13 Tragbolzen über die Radmuttern hinausstanden, drei Radmuttern ... fehlten" nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 entspricht, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. (Hinweis auf E VS 13.06.1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984). Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwiefern der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 einerseits hinsichtlich der herausragenden Tragbolzen und andererseits in Bezug auf die fehlenden Radmuttern verwirklicht haben soll.

Wesentlich für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen ist, dass ein Kraftfahrzeug so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb weder

1. Gefahren für die im Normtext genannten Personengruppen, noch
2. Beschädigungen der Straße,
3. schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw.
4. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind und die Fahrzeuge
5. innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen

Nur bei Vorliegen derartiger Umstände, kann es zu einem Verstoß gemäß § 103 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG kommen.

Der Vorwurf, dass ein Reifen in einem bestimmten Einfederungszustand an einem Innenkotflügel streift, lässt für sich alleine keinen Verstoß im Sinne dieser Bestimmung erkennen, zumal ein solcher Zustand nur dann zu einer Bestrafung nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG führen kann, wenn ein oder mehrere der dargestellten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Diese müssen im Spruch vorgeworfen werden.

Es fehlt insofern am Vorwurf, dass sich aufgrund des Streifens eines Hinterrades am Innenkotflügel Beschädigungen der Straße, schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erleiden können.

IV.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31.07.2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13.10.013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.“

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Aus-

dehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Bf nur vorgeworfen hat, dass der Reifen am Innenkotflügel gestreift habe und er deshalb nicht dafür gesorgt habe, dass das KFZ den Vorschriften des KFG entsprochen habe, ihm jedoch nicht konkret angelastet hat inwieweit dadurch in Schutzgüter des § 4 Abs. 2 KFG eingegriffen wurde, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs), gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen und seine Zuständigkeit überschreiten.

IV.4. Fehlende Erfüllung des objektiven und des subjektiven Tatbestands

IV.4.1. Geht man davon aus, dass das Gericht befugt wäre, den vorliegenden Spruch zu korrigieren, etwa durch Beifügung der Darstellung, dass das Berühren des Innenkotflügels zu einer Beschädigung des Reifens während der Fahrt und insofern zu einem Unfall führen kann, der schwere Verletzungen der Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer zur Folge haben kann, wäre eine Bestrafung des Bf dennoch nicht möglich, weil der Bf nicht fahrlässig gehandelt hat.

Vielmehr ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf bezüglich des im Fahrzeug verbauten nicht originalen Fahrwerks über ein Gutachten eines Ziviltechnikers verfügt, welches Eingang in eine Einzelgenehmigung gefunden hat. Das Fahrwerk wurde vom Landeshauptmann zu GZ: Verk-27899/2023 genehmigt. Auch die Rad-/Reifen-Kombination ist im Zulassungsschein eingetragen, also genehmigt.

Wie sich aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 29.07.2024 ergibt, kann gerade nicht festgestellt werden, dass der Bf zwischenzeitig am KFZ Änderungen vorgenommen hat, vor allem wurde vom Sachverständigen nicht festgestellt, dass die Auflagen im Gutachten Ing. C__, etwa, die Einhaltung der Mindestbodenfreiheit des KFZ von 110 mm, unterschritten wurde.
Die Ansicht, dass der festgestellte Mangel angesichts der Genehmigung der Bauteile, erkennbar gewesen sein soll, wie dies im Teiluntersuchungsbefund vom 03.05.2024 dargestellt wird, hält das Gericht für nicht nachvollziehbar, zumal der Umstand im normalen Fahrbetrieb kaum auffallen kann und das Fahrzeug im Stand - wie die Lichtbilder im Akt zeigen - mit einem Rad auf eine die hintere Achse stark verschränkende Rampe gefahren werden muss, um eine Berührung des Rades und des Innenkotflügels herbeizuführen. Solches steht üblicherweise nicht zur Verfügung und würde die Pflichten von Kraftfahrzeuglenkern bei der Routinekontrolle bei Weitem überspannen.

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen, auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jedem Fahrlässigkeitsdelikt Element des objektiven Tatbestandes ist.
Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat.

Zumal dem Bf eine Typengenehmigung sowohl für das ggst. Fahrwerk, als auch die Rad-/Reifenkombination vorlag und augenscheinlich auch im Zuge der mehrmaligen Überprüfung niemals festgestellt wurde, dass das KFZ nicht der Typengenehmigung entsprach bzw. der Bf nicht genehmigte Änderungen vorgenommen hat, bspw. durch Reduzierung der Bodenfreiheit unter 110 mm, kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, dass ihm bewusst sein bzw. ihm auffallen hätte müssen, dass der Reifen in bestimmten Fahrsituationen am Innenkotflügel streifen konnte. Dies wäre auch der genannten Maßfigur nicht aufgefallen.
Die Behörde träfe die Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass das KFZ sich nicht im genehmigten Zustand befand.

Demgemäß hat die Behörde in ihrem Spruch selbst festgestellt, dass das Fahrwerk genehmigt ist. Die Feststellung, dass der Bf eine Veränderung vorgenommen hat, die dazu geführt hat, dass das Rad am Kotflügel streift, oder, dass ein technischer Mangel am Fahrzeug vorlag, wurde nicht getroffen und erscheint ein solcher Umstand auch nicht naheliegend. Alle im Akt erliegenden Beweismittel sprechen gegen diesen Umstand.

Fahrlässigkeit kann daher bereits auf objektiver Ebene nicht festgestellt werden.

IV.4.2. Entschuldigend wirken im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.03.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf, Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 04.10.2012, 2012/09/0134, 18.09.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rsp der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195); (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 21).

Wie bereits dargelegt, verfügte der Bf über ein Gutachten eines Sachverständigen und ein Behördendokument, welches die Betriebssicherheit der gegenständlichen Umbauten in Kombination mit der montierten Rad-/Reifenkombination bescheinigte. Ausgehend davon, dass der Bf das KFZ im genehmigten Zustand belassen hat (anderes lässt sich nicht feststellen), traf ihn insofern kein Verschulden.

IV.4.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet.
Wie bereits dargelegt, kann der Nachweis eines Verschuldens auf objektiver Ebene nicht geführt werden. Zudem konnte der Bf mangelndes subjektives Verschulden glaubhaft machen indem nachgewiesen wurde, dass Fahrwerk und Rad-/Reifenkombination eingetragen sind.
Das ggst. Straferkenntnis ist deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

IV.5. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl